

Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Werl vom 04.11.2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel und Schriftverkehr
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Seniorenbeauftragte*r
- § 6 Unterrichtung der Einwohner
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz, Dienstreisen
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister*in
- § 14 Allgemeine*r Vertreter*in der/des Bürgermeisters*in
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Beamte, Tariflich Beschäftigte
- § 17 Inkrafttreten

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NW. S. 218b) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 04.11.2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Werl erhielt um 1218 Stadtrechte und erneuerte das Stadtrecht mit dem Rüthener Recht 1272.
Das Stadtgebiet von 76,34 km² ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist. Es wird aus dem Stadtzentrum und den Gebieten durch „Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Soest, von Teilen des Landkreises Beckum“ vom 24.06.1969 (GV. NW. S. 300/SGV 2020) am 01. Juli 1969 eingegliedert, bis dahin selbständigen Gemeinden
Blumenthal
Budberg
Büderich (außer Büdericher Haar)
Holtum
Mawicke
Niederbergstraße
Oberbergstraße
Sönnern
Westönnen,
aus Flurstücken der Gemarkung Scheidingen sowie aus dem Gebiet des durch „Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm“ vom 09. Juni 1974 (GV. NW. S. 415/SGV. NW. 2020) am 01. Januar 1975 eingegliederten Ortsteils Rhynern-Hilbeck gebildet.
- (2) Die Stadt Werl führt auf der Grundlage der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 2015 die amtliche Zusatzbezeichnung „Wallfahrtsstadt“.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel und Schriftverkehr

- (1) Das Wappen der Wallfahrtsstadt Werl zeigt in Silber ein schwarzes durchgehendes Kreuz, belegt mit einem aufrechten, mit dem Bart nach rechts gewandten silbernen Schlüssel.
- (2) Die Flagge zeigt links im senkrecht abgeteilten Drittel oben die Inschrift „Stadt Werl“ – schwarz auf weißem Grund – darunter das Stadtwappen, 2/3 der Flagge sind waagrecht geteilt, und zwar oben schwarz und unten weiß.
- (3) Die Wallfahrtsstadt Werl führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „Stadt Werl“. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel. Bei besonderen Anlässen kann das historische Petrusiegel verwendet werden; dieses gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigefügten Abdruck.
- (4) Der Schriftverkehr der Wallfahrtsstadt Werl wird unter der Bezeichnung: Wallfahrtsstadt Werl, Der/Die Bürgermeister*in, geführt.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

- (1) Zum Stadtgebiet zählen folgende Ortschaften (Stadtteile):
Budberg
Büderich
Hilbeck
Holtum
Mawicke
Niederbergstraße
Oberbergstraße
Sönnern
Westönnen
Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte.
- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein/e Ortsvorsteher*in gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der/Die Ortsvorsteher*in muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der/Die Bürgermeister*in und seine Stellvertreter*innen sollen nicht zum/zur Ortsvorsteher*in gewählt werden.
- (3) Der/Die Ortsvorsteher*in hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen.
Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den/die Ortsvorsteher*in vor Entscheidungen über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der/die Ortsvorsteher*in in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der/Die Bürgermeister*in kann den/die Ortsvorsteher*in mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der/Die Ortsvorsteher*in führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem/der Bürgermeister*in durch.
- (5) Der/Die Bürgermeister*in ist berechtigt, den/die Ortsvorsteher*in in geeigneten Fällen für den Bereich der jeweiligen Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

- (6) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der/die Ortsvorsteher*in nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine die Einwohnerzahlen berücksichtigende monatliche Aufwandsentschädigung. Daneben steht dem/der Ortsvorsteher*in Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 GO zu. Ebenso steht ihm/ihr ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der/die Bürgermeister*in bestellt und entlässt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Er bestellt weiterhin eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben, Maßnahmen und Projekten der Wallfahrtsstadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschl. Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (3) Der/die Bürgermeiste*/in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereichs behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen unterrichten. Hierüber ist der/die Bürgermeister*in vorab zu informieren.
- (5) Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereichs der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem/der Bürgermeister*in bzw. dem/der Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Vorlagen und Vorabinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- und Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind – sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs betroffen sind – spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des/der Bürgermeisters*in widersprechen; in diesem Fall hat der/die Bürgermeister*in den Rat bzw. der/die Ausschussvorsitzende den Ausschuss zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Seniorenbeauftragte/r

- (1) Der/Die Bürgermeister*in bestellt und entlässt eine/n Seniorenbeauftragte/n.
- (2) Der/die Seniorenbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben, Maßnahmen und Projekten der Wallfahrtsstadt mit, die die Belange von Senioren*innen berühren oder Auswirkungen auf die Anerkennung ihrer Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der/Die Bürgermeister*in unterrichtet den/die Seniorenbeauftragte/n über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend. Unbeschadet der Zuständigkeit des/der Bürgermeisters*in hat der/die Seniorenbeauftragte das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen

Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen, sofern Angelegenheiten seines/ihrer Aufgabenbereichs behandelt werden. Er/Sie leistet Informationsarbeit zu seniorenspezifischen Themen und pflegt Kontakte zu Organisationen, Institutionen, Verbänden, Vereinen usw.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner*innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner*innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten in der Wallfahrtsstadt Werl zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Veröffentlichung durch öffentliche Anschläge/Bekanntmachung, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohner*innenversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen und Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Wallfahrtsstadt Werl unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern*innen verbunden sind. Die Einwohner*innenversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohner*innenversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister*in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner*innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/Die Bürgermeister*in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in oder eine von ihm/ihr bestimmte Verwaltungskraft die Einwohner*innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner*innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister*in bzw. ggfls. weiteren Vertretern der Verwaltung zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohner*innenversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem/der Bürgermeister*in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Wallfahrtsstadt Werl fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Werl fallen, sind vom/von der Bürgermeister*in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller*in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern*innen, die
 1. weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen und Beschwerden identisch sind und bei denen kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

- sind ohne Beratung vom/von der Bürgermeister*in zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
 - (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
 - (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
 - (7) Dem/Der Antragsteller*in kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Wallfahrtsstadt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
 - (8) Der/Die Antragsteller*in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister*in zu unterrichten.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Wallfahrtsstadt Werl“. Die gesetzlich vorgesehene Zahl der Ratsmitglieder wird gem. § 3 Abs. 2 KWahlG von 44 auf 38 verringert, von denen 19 in Wahlbezirken zu wählen sind.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsherr“ bzw. „Ratsfrau“.
- (3) Der Rat regelt seine Geschäftsführung und die seiner Ausschüsse in einer Geschäftsordnung.

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des/der Bürgermeisters*in mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird durch Ratsbeschluss festgesetzt; die Zahl der stimmberechnigten Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (1) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Planungs-, Bau- und Umweltausschuss zugewiesen. An den Beratungen dieses Ausschusses über Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz nehmen gem. § 23 Abs. 2 DSchG zusätzlich 2 sachverständige Bürger*innen oder deren Stellvertreter*innen teil.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem/der Bürgermeister*in zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, werden vom/von der Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom/von der Bürgermeister*in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11

Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz, Dienstreisen

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Vorsitzende von Ausschüssen, mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrags nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (3) Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt. Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen erhalten Sitzungsgeld auch für Sitzungen der folgenden Gremien
- Interkommunaler Kulturausschuss
 - Museumsbeirat
 - AG Umwelt
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird auf Antrag wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,- € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder mit weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 25,00 € je Stunde überschreiten.
- g) Die im Rahmen der Wahlen zum Integrationsrat gewählten Mitglieder des Integrationsrates haben für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates einen Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung entsprechend Abs. 3. Die für Rats- und Ausschussmitglieder geltenden

- Regelungen auf Ersatz des Verdienstausfalls, für die Zahlung einer Entschädigung für die Haushaltsführung sowie die Erstattung von Kinderbetreuungskosten gelten entsprechend.
- h) Die Zahlung von Sitzungsgeld gem. Abs. 3, ein Ersatz des Verdienstausfalls, eine Entschädigung für die Haushaltsführung und eine Erstattung von Kinderbetreuungskosten erfolgt auch für Fraktionssitzungen in Form von Video-/Online- oder Telefonkonferenzen, sofern die Einladung zu diesen Sitzungen entsprechend der Regelungen des jeweiligen Fraktionsstatuts erfolgt ist und die Sitzungsleitung dessen Einhaltung sowie die Teilnahme der namentlich aufgeführten Fraktionsmitglieder bestätigt hat.
 - i) Stellvertretende Bürgermeister*innen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung.
- (5) Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern genehmigt der Rat oder der jeweilige Ratsausschuss.

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt Werl mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem/der Bürgermeister*in und den leitenden Dienstkräften der Stadt Werl bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Werl vorgenommenen Ausschreibung oder durch Einzelbeschluss zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister*in, die Fachbereichsleitungen, die Betriebsleitung des Kommunalbetriebs und die Abteilungsleitungen.

§ 13 Bürgermeister*in

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister*in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Werl festgelegt.
- (2) Der/die Bürgermeister*in hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der/die Bürgermeister*in bestimmt, welche Beamten und tariflich Beschäftigten an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen. Rat und Ausschüsse können nach Benehmen mit dem/der Bürgermeister*in die Teilnahme von Beamten oder tariflich Beschäftigten verlangen oder ablehnen.
- (4) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 ehrenamtliche Stellvertreter*innen des Bürgermeisters.
- (5) Der/die Bürgermeister*in bzw. seine Stellvertreter*innen können bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.

§ 14
Allgemeine*r Vertreter*in der/des Bürgermeisters*in

Der Rat bestellt den/die allgemeine/n Vertreter*in des/der Bürgermeisters*in.

§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Werl, insbesondere die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen, werden im Amtsblatt der Stadt Werl vollzogen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Auf das Erscheinen des Amtsblattes wird in der in Werl erscheinenden Tageszeitung „Soester Anzeiger“ hingewiesen.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen wird durch Bekanntmachung in der in Werl erscheinenden Tageszeitung „Soester Anzeiger“ vollzogen. Zudem erfolgt der Aushang der Tagesordnung im Aushangkasten vor dem Rathaus. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind die veröffentliche Zeit, die Nr. der Ausgabe sowie das Erscheinungsdatum zu vermerken.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse, die unabwendbar sind oder keinen Aufschub dulden, nicht möglich, so genügt zur Unterrichtung der Öffentlichkeit als so genannte „Notbekanntmachung“ ein entsprechender Aushang im Aushangkasten der Stadt Werl, Rathausvorplatz, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, Werl. Ist eine Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und eine Veröffentlichung in der nach Abs. (1) oder Abs. (3) Satz 1 vorgeschriebenen Form wieder möglich, ist sie unverzüglich nachzuholen.

§ 16
Beamte, Tariflich Beschäftigte

Für Bedienstete in Führungsfunktionen werden sämtliche Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Wallfahrtsstadt Werl verändern oder beenden, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen. Als Bedienstete mit Führungsfunktion gelten die Fachbereichs- und Abteilungsleitungen sowie die Betriebsleitung des Kommunalbetriebs. Diese Funktionen sollen generell zunächst auf Probe übertragen werden.

Der Rat entscheidet darüber hinaus über

- die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten der EG 13 TVöD-VKA (Grundeingruppierung) und I BAT,
- die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12 LBesG
- sämtliche betriebsbedingte Kündigungen von tariflich Beschäftigten und Arbeitern.

Alle übrigen beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der/die Bürgermeister*in.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

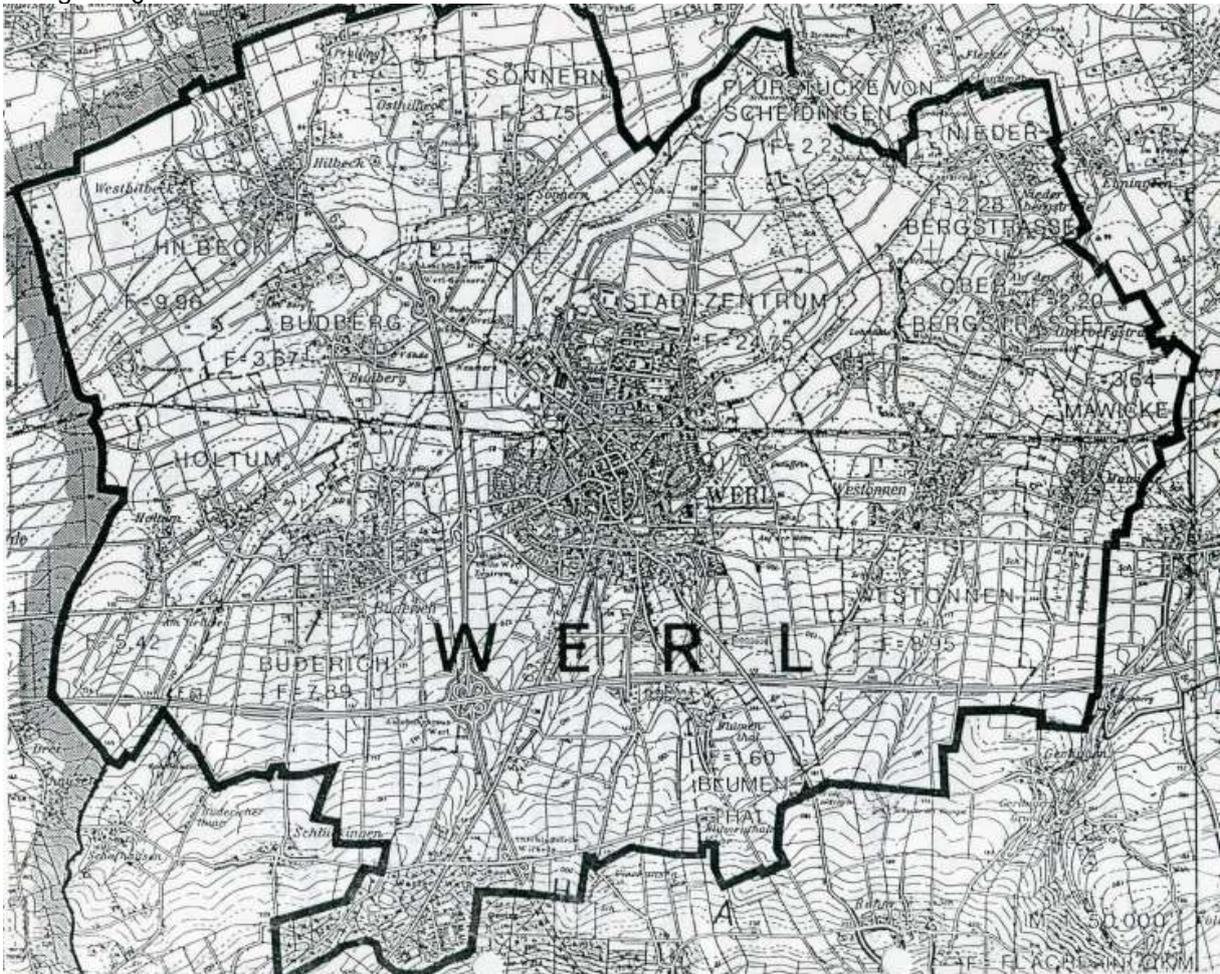
Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister*in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 11.11.2020

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Anlage zu § 1



Anlage zu § 2

